

Satzung des Vereins "BÄRLIN FÜR TIERE e.V."

§ 1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " BÄRLIN FÜR TIERE e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 : Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieses sind im einzelnen:

1. Die Förderung des Tierschutzes im In- und Ausland, insbesondere die finanzielle, ideelle und aktive Förderung von Tierschutzprojekten.
2. Unterstützende Maßnahmen in ausgewählten Ländern, die dazu dienen, die Lebenssituation von Straßentieren zu verbessern, wozu regelmäßige Kastrationsprogramme, medizinische Versorgung von kranken und verletzten Tieren, Versorgung mit Tierfutter und Aufklärung der Bevölkerung zu zählen sind.
3. Der Verein pflegt und fördert den Tierschutzgedanken. Auch stellt er sich die Aufgabe, bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig die Liebe zum Tier zu fördern.
4. Der Verein beschafft hierzu Mittel und leitet diese auch an andere steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden weiter.
5. Die Unterstützungsleistungen des Vereines können auch über eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs.1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) erfolgen. Einzelheiten sind in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Belegbare Aufwendungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, können erstattet werden.

§ 4 : Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Für eine Mitgliedschaft im Verein kann sich auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person bewerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Über die Annahme des Mitgliedsantrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft des Bewerbers beginnt mit dem Datum der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes gegenüber dem Bewerber, welche innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb eines Monats, erfolgen soll. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Für den Fall der Aufnahme des Bewerbers wird damit gleichzeitig die bestehende Satzung des Vereins anerkannt.
4. Es gibt ordentliche Mitglieder, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag und durch aktive ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.

5. Es gibt Fördermitglieder, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen. Fördermitglieder haben Antragsrecht und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

6. Es gibt Ehrenmitglieder, die durch ihr persönliches Engagement dem Verein ehrenamtlich mit ihrer Unterstützung zur Seite stehen. Sie werden vom Vorstand gewählt und ernannt und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind ansonsten in ihren Rechten und Pflichten den Fördermitgliedern gleichgestellt.

7. Von den Mitgliedern des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, demnach spätestens bis 31.03. des Geschäftsjahres, ohne besondere Aufforderung fällig und zu entrichten. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag mit dem Eintritt in Höhe des Jahresbeitrages fällig.

§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. Die Erklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Jahres bei einem der Vorstandsmitglieder eingegangen sein. Mit Eingang der Kündigung ruht das Stimmrecht des Mitglieds. Bei verspäteter Kündigung ist für das Folgejahr der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder bei Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes, sowie bei erheblicher Schädigung des Vereinsansehens oder bei Unruhestiftung innerhalb des Vereins. Auch die Nichterbringung von Mitgliedsbeiträgen kann zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.

§ 6 : Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 : Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ergänzt der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den übrigen Vorstandsmitgliedern des Vereins.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und

- die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 : Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung – durch den Vorstand – muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung/auf der Homepage oder mündlich erfolgen.

3. Anträge, die zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Beginn des Tages, auf den die Mitgliederversammlung einberufen ist, zugehen. Ihnen soll eine Begründung beigegeben werden.

4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9:Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 2/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§10: Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder.

2. Aufgrund behördlicher Auflagen oder Gesetzesänderungen zwingend notwendige redaktionelle Satzungsänderungen können vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 : Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.

§12 : Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 : Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins " BÄRLIN FÜR TIERE " ist Berlin.

§14: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Gründungsversammlung des Vereins vom 19.03.2012 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

§15 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs.1 S.4 BGB wird versichert.

Berlin, den 23.04.2012

Ange Borgers, Vorsitzende

Iris Braun, Schatzmeisterin